

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 27.06.2023

Nr. 30

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|-----|
| 121. | Bekanntmachung
Neufassung der Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung) vom 20.06.2023 für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Bergheim
Az: 70-6/05/0012/23/KLA | 2-3 |
| 122. | Bekanntmachung
Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH | 4-6 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|---|-------|
| 123. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG-NRW) | 7 |
| 124. | Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 270/RH "Am Gillbach" vom 23.06.2023 | 8-12 |
| 125. | Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum ebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ | 13-17 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|---|----|
| 126. | Bekanntmachung
Die vom Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 13.06 2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028 liegt in der Zeit vom 04. Juli 2023 bis 10. Juli 2023 montags bis donnerstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 16.00 - 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 - 12.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Zimmer 1.20b, Tel. 808-111, zur Einsicht offen (§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). | 18 |
|------|---|----|

**Neufassung der Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung) vom 20.06.2023**

**für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
von 3 Windenergieanlagen in Bergheim**

Az: 70-6/05/0012/23/KLA

In der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20.06.2023 waren falsche Grundstücksangaben enthalten. Die nachfolgende korrigierte Fassung ersetzt die Bekanntmachung vom 20.06.2023 und enthält zusätzlich wesentliche Gründe, die stützend für die Annahme der fehlenden UVP-Pflicht angesehen wurden.

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 vom 10.09.2021 des Gesetzes vom 04. 01.2023 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover hat folgende Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Zubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-155 in einer Konzentrationszone der Stadt Bergheim auf der Wiedenfelder Höhe in der Gemarkung Niederaußem, Flur 16, Flurstücke 5 und 11 Sowie Gemarkung Bergheim, Flur 33, Flurstück 11. Das Vorhaben dient der Erweiterung des bestehenden Windparks Wiedenfelder Höhe

Der Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH vom 03.05.2023 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 16.06.2023 wurde gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.2 UVPG dahingehend geprüft, ob die Auswirkungen der beantragten WEA bezogen auf einzelne Schutzgüter (Mensch, Boden, Wasser usw.) zu einer Überschneidung mit den Auswirkungen weiterer WEA auf diese Schutzgüter führen. Im Weiteren wurde dann geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und vorhandene Denkmalbereiche können aufgrund der Vorbelastung der bestehenden WEA weitestgehend ausgeschlossen werden. Die drei geplanten WEA fügen sich in den räumlichen Kontext der vier Bestandsanlagen ein und werden nicht zuletzt aufgrund der vergleichbaren Anlagenhöhe die visuelle Wahrnehmbarkeit des Windparks im Landschaftsraum nicht maßgeblich vergrößern. Im Vorhabenbereich sind keine Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorhanden. Auf Grundlage der vertiefenden Artenschutzprüfung ist darüber hinaus festzuhalten, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes durch Vermeidungsmaßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Besondere Schadstoffimmissionen auf den Menschen sind durch die Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Von den Anlagen gehen keine optisch bedrängenden Wirkungen zu Lasten der Wohnnutzung aus. Wegen der Gefahr des Eisabwurfes werden Eiserkennungssysteme verwendet.

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 23.06.2023

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70 Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag
gez.
vom Felde

Amtsgericht Köln HRB 42013

Unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 2, Satz 2 GmbHG geben wir bekannt, dass sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft wie folgt zusammensetzt:

Mitglieder:

Stellvertretende:

Dr. Monika Mertens (Vorsitzende)
50389 Wesseling
Ministerialrätin

Martina Rosenthal
50226 Frechen
Angestellte

Harald Könen (stellv. Vorsitzender)
50189 Elsdorf
Rentner

Ute Meiers
50389 Wesseling
Assistentin

Carola Hartmann
50374 Erftstadt
Geschäftsführerin

Gudrun Baer
50354 Hürth
Dipl. Betriebswirtin

Prof. Dr. Sylvia Knecht
50226 Frechen
Hochschulprofessorin

Patrick de Vos
50129 Bergheim
Controller

Addy Muckes
50171 Kerpen
Unternehmer

Frank Klein
50321 Brühl
Soldat

Karla Palussek
50226 Frechen
Steuerberaterin

Marcus Rüttgers
50129 Bergheim
Dozent Vertrieb

Romina Plonsker MdL
50259 Pulheim
Mitglied des Landtags NRW

Holger Veit
50259 Pulheim
Pensionär

Amtsgericht Köln HRB 42013

Gregor Hein
50226 Frechen
Selbst. Einzelhandelskaufmann

Willi Zylajew
50354 Hürth
Geschäftsführer

Hans-Günter Eilenberger
50226 Frechen
Diplom-Ingenieur

Marita Pörner
50259 Pulheim
Angestellte

Branko Appelman
50170 Kerpen
Elektrofachtechniker

Torsten Rekewitz
50259 Pulheim
Selbständiger

Heike Steinhäuser
50181 Bedburg
Kommunalbeamtin

Dierk Timm
50259 Pulheim
Diplom-Kaufmann

Ulrich Granderath
50189 Elsdorf
Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Horst Lambertz
50354 Hürth
Rentner

Ioannis Milios
50169 Kerpen
Politologe

Mehjahr Khayyati
50321 Brühl
Sales Manager

Ralph Bombis
50374 Erftstadt
Geschäftsführer

Stefan Westerschulze
50169 Kerpen
Beschäftigter im öffentlichen Dienst

Franz Pesch
50259 Pulheim
Kaufmann

Sascha Hümmer
50169 Kerpen
Geschäftsführer

Amtsgericht Köln HRB 42013

Karl Heinz Spielmanns
50181 Bedburg
Elektrotechnikmeister

David Held
50169 Kerpen
Datenschutzbeauftragter

Hans Decruppe
50126 Bergheim
Rechtsanwalt

Peter Singer
50226 Frechen
Verwaltungswirt

Frank Rock
50126 Bergheim
Landrat

Torsten Heerz
50126 Bergheim
Dezernent

Udo Buschmann
50667 Köln
Bankkaufmann

Benno Wendeler
50667 Köln
Angestellter

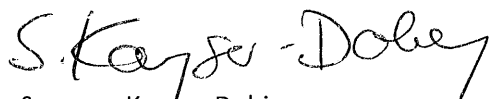
Dirk Breuer
50354 Hürth
Bürgermeister

Dieter Freytag
50321 Brühl
Bürgermeister

Frank Keppeler
50259 Pulheim
Bürgermeister

Carolin Weitzel
50374 Erftstadt
Bürgermeisterin

Bergheim, den 26.06.2023


Susanne Kayser-Dobey

Geschäftsführerin

Stadtverwaltung Bergheim • Postfach 1169 • 50101 Bergheim

Der Bürgermeister
Soziales und Integration
Wohnen und Bürgerhilfen
Bethlemer Str. 9-11
50126 Bergheim

Ansprechpartner:
Frau Lange
Telefon: 02271 89-838
wohngeldstelle@bergheim.de
www.bergheim.de
Datum: 26.06.2023
Wohngeldnummer: 362 008 792551

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Mehmet Ali Badak
Am Vogelwäldchen 3
50126 Bergheim

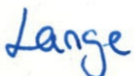
Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Mehmet Ali Badak durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Der tatsächliche Aufenthaltsort des Empfängers ist nicht bekannt.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:
362 008 792551 / Unwirksamkeitserklärung vom 26.06.2023

Das vorgenannte Schreiben wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter nach Terminvereinbarung bei der Wohngeldstelle der Stadtverwaltung Bergheim abgeholt werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag



Lange

Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 270/RH“Am Gillbach“
vom 23.06.2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV.NRW. 2018 S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ in der Kreisstadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 4.

Die genaue Abgrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ist dem als Anlage beigefügten Gestaltungsplan zu entnehmen.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus textlichen und zeichnerischen Vorschriften (Gestaltungsplan).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft sowie für Werbeanlagen gemäß BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 4.1 Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

- Putz
- Unglasierte Ziegel, Klinker, Klinkerriemchen und Riemchen
- Kalksandstein
- Holz

Fassadenbegrünungen sind zulässig.

Eine Gliederung der Fassaden durch Materialien und Farbe ist zulässig. In der Detailgestaltung kann bei untergeordneten Bauteilen von den zulässigen Materialien abgewichen werden.

Nicht zulässig: Andere Materialien sind ausgeschlossen. Holzhäuser in Blockverbindung sind mit Ausnahme von Nebengebäuden nicht zulässig.

Empfehlung: Es wird empfohlen, zusammenhängende Gebäudeeinheiten (z.B. Doppelhäuser, Garagen) in Material und Farbe aufeinander abzustimmen.

§ 4.2 Dachform und Dachneigung

Die im Gestaltungsplan festgelegten Dachformen und Dachneigungen sind für Hauptgebäude verbindlich. Als Flachdächer gelten Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 6°.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA2 sowie in der Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“ sind ausschließlich Satteldächer oder Walmdächer zulässig. In dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 und der Gemeinbedarfsfläche „Kindertagesstätte“ sind zusätzlich Flachdächer zulässig.

Ausnahmen: Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sowie untergeordnete Gebäudeteile oder Bauteile (wie z. B. Wintergärten, Terrassenüberdachungen) sind von diesen Vorschriften ausgenommen.

§ 4.3 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung bei Dächern mit einer Dachneigung über 6° sind folgende Materialien zulässig:

- Unglasierte Tonziegel
- Betonpfannen
- Natur- und Kunstschiefer
- Metalleindeckungen/Metallbleche. Ausgenommen hiervon sind unbeschichtete oder nicht behandelte Metalleindeckungen, die hier nicht zulässig sind.

Anlagen zur alternativen Energiegewinnung, wie Sonnenkollektoren, Solarzellen sind zulässig.

§ 4.4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster darf $\frac{1}{2}$ der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten. Der Mindestabstand zu den Giebelwänden beträgt 1,5 m. Zu den Dachaufbauten zählen auch Zwerchhäuser, deren Vorderseite die Traufe unterbricht. Die Breite der Zwerchhäuser darf max. $\frac{1}{2}$ der zugehörigen Trauflänge des Gebäudes entsprechend.

Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene, d. h. nicht übereinander zulässig. Sie dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen.

Dachaufbauten und / oder Dacheinschnitte müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Bei aneinandergebauten Hauseinheiten (Doppelhäuser) darf von der Regelung zu den erforderlichen Abständen zu Giebelwänden und bezüglich der Abstände der Dachaufbauten oder Dacheinschnitte untereinander abgewichen werden, sofern die bauordnungsrechtlichen Brandschutzbestimmungen eingehalten werden.

Empfehlung: Es wird empfohlen, aneinandergebaute Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte in Form und Höhe aufeinander abgestimmten sowie in einheitlichen Materialien und Farben auszuführen.

§ 4.5 Staffelgeschosse

Bei Gebäuden mit einem Fachdach (Dachneigung 0° - 6°) ist das oberste Geschoss, sofern es sich nicht um ein planungsrechtlich zulässiges Vollgeschoss handelt, von allen Außenwänden des darunter liegenden Geschosses um mindestens 1,0 m zurück zu versetzen (Staffelgeschoss). Davon ausgenommen sind Treppenhäuser.

§ 4.6 Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren und Solarzellen sind im Bebauungsplangebiet grundsätzlich zulässig.

§ 4.7 Dachbegrünung

Die extensive Begrünung von Flachdächern (0° - 6°) und Dächern mit einer Neigung bis zu 15° ist grundsätzlich zulässig.

§ 5 Standorte von privaten Abfallsammelbehältern

Mülltonnen oder Müllboxen auf den jeweiligen Grundstücken in den allgemeinen Wohngebieten sowie auf dem Gemeinbedarfsgrundstück „Kindertagesstätte“ müssen der Einsicht von öffentlichen Flächen durch Eingrünung entzogen werden.

Ausnahme: Befindet sich der Mülltonnenabstellplatz, die Einhausung oder der Schrank mindestens 5,0 m von öffentlichen Verkehrsflächen und / oder von öffentlichen Grünflächen entfernt, darf auf die Eingrünung verzichtet werden.

§ 6 Werbeanlagen

Ortsfeste und nicht ortsfeste Werbeanlagen sowie Hinweisschilder und Hinweiszeichen im Sinne des § 10 BauO NRW 2018 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in einer Größe von max. 0,25 m² an der Stätte der Leistung zulässig. Je werbender Betrieb ist maximal nur eine Werbeanlage zulässig. Fremdwerbung ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung nicht zulässig.

Unzulässig sind:

- Bewegliche (laufende) Werbung sowie solche Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkreklame)
- Beleuchtete Attika- bzw. Gesimsbänder
- Werbeanlagen oberhalb der Traufe, der Attika und auf den Dachflächen
- Werbeanlagen an Zäunen, Einfriedungen, Mauern und Masten.

§ 7 Gestaltung der Freiflächen

§ 7.1 Vorgärten

Die Vorgartenzonen sind im Gestaltungsplan gekennzeichnet. Die Tiefe der Vorgartenfläche hat sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche jeweils von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur tatsächlich realisierten Gebäudeseite zu erstrecken.

Die im Gestaltungsplan als Vorgartenfläche gekennzeichneten Bereiche sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Flächen für Zugänge und Zufahrten. Diese dürfen 50 % der Vorgartenzonenfläche der jeweiligen Grundstücke nicht überschreiten.

Hinweis: Auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 BauO NRW 2018 wird hingewiesen. Demnach sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

§ 7.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht Weiteres ergibt, nur zulässig in Form von:

- Sockelmauern
- Holzzäune
- Hinterpflanzte Drahtzäune/Stabgitterzäune an Holz- oder Eisenpfählen
- Strauch- oder Schnitthecken

Vorgarteneinfriedungen

Einfriedungen von Vorgärten in den per Planeintrag definierten Vorgartenzonen in den allgemeinen Wohngebieten sind nur bis zu max. 1,3 m über der Verkehrsfläche zulässig.

Mauern dürfen eine maximale Höhe von 0,6 m, Hecken und Zäune eine maximale Höhe von 1,3 m über Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die Kombination von Mauern, Hecken und Zäunen ist bis zu deren o.g. jeweils maximalen Höhe (Mauern und Hecken in Summe 1,3 m, Zäune und Hecken in Summe 1,3 m) zulässig.

Sonstige Einfriedungen

Sonstige Einfriedungen von Baugrundstücken, die nicht als Vorgartenzone gekennzeichnet sind sowie von öffentlichen Grün-, Versorgungs- oder Abwasserbeseitigungsflächen sind nur zulässig in Form von:

- Strauch- oder Schnitthecken bis 2,0 m über Gelände
- Hinterpflanzte Drahtzäune und Stabgitterzäune an Holz- oder Eisenpfählen bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über Gelände
- Bei einer Kombination von Sockelmauern, Hecken und Zäunen dürfen Sockelmauern eine Höhe bis max. 0,15 m über Gelände nicht überschreiten. Die Kombination von Mauern, Hecken und Zäunen ist bis zu deren o.g., jeweils maximalen Höhe von 2,0 m über Gelände zulässig.

§ 7.3 Sichtschutz

Zwischen Doppelhaushälften, im Verlauf der gemeinsamen Grundstücksgrenze, sind Sichtschutzwände bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m über Gelände zulässig. Deren Länge darf die rückwärtige Gebäudeflucht um 5,0 m nicht überrichten. Bei unterschiedlicher Tiefe der aneinandergebauten Gebäude ist von der größeren Bebauungstiefe auszugehen. Sichtschutzwände sind ausschließlich aus Glas, Mauerwerk, Metall, Holze oder Verbundwerkstoffe (wie z.B. Hochdruck-Schichtpressstoffplatten) zulässig.

§ 8 Abgrabungen

Abgrabungen zum Zwecke der Belichtung, Belüftung und Besonnung von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 47 BauO NRW 2018 unterhalb der Geländeoberfläche sind unzulässig. Kellerlichtschächte sind hiervon ausgenommen.

§ 9 Befreiungen

Befreiungen von den vorstehenden Bestimmungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird und die Abweichung im Ortsbild keinen Fremdkörper darstellt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S.d. § 86 (1) Nr. 20 BauO NRW.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Bergheim über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven "Am Gillbach" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der in der Satzung bezeichnete Gestaltungsplan sowie die Begründung zur Satzung können während der Dienststunden bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung Stadtplanung, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, oder im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 23.06.2023



Volker Mießeler
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe am 30.03.2023 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung und Aktualisierung bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zielsetzung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes mit Kindertagesstätte am nordöstlichen Rand des Stadtteils Rheidt-Hüchelhoven zu schaffen.

Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (siehe Anlageplan 1) und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ bestimmt.

Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet selbst ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsflächen. Die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erfolgt an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen.

Die externen Ausgleichsflächen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 4, Flurstücke 440 und 441 (tlw.), 503 (tlw.), Gesamtgröße 6.736 m² (siehe Anlageplan Nr. 2)
- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 2, Flurstück 133, Gesamtgröße 3.346 m (siehe Anlageplan Nr. 3)
- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 9, Flurstück 19/1, Gesamtgröße 3.239 m² (siehe Anlageplan Nr. 4)
- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 22, Flurstück 2 (tlw.), Gesamtgröße 56.625 m², davon 3.689 m² (siehe Anlageplan Nr. 5)

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Stadtplanung, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans und der Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in dem Bebauungsplan und der Begründung auf weitere Bestimmungen –Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ und die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan können auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung – wird darauf hingewiesen, dass

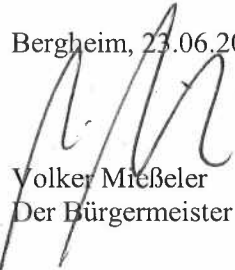
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

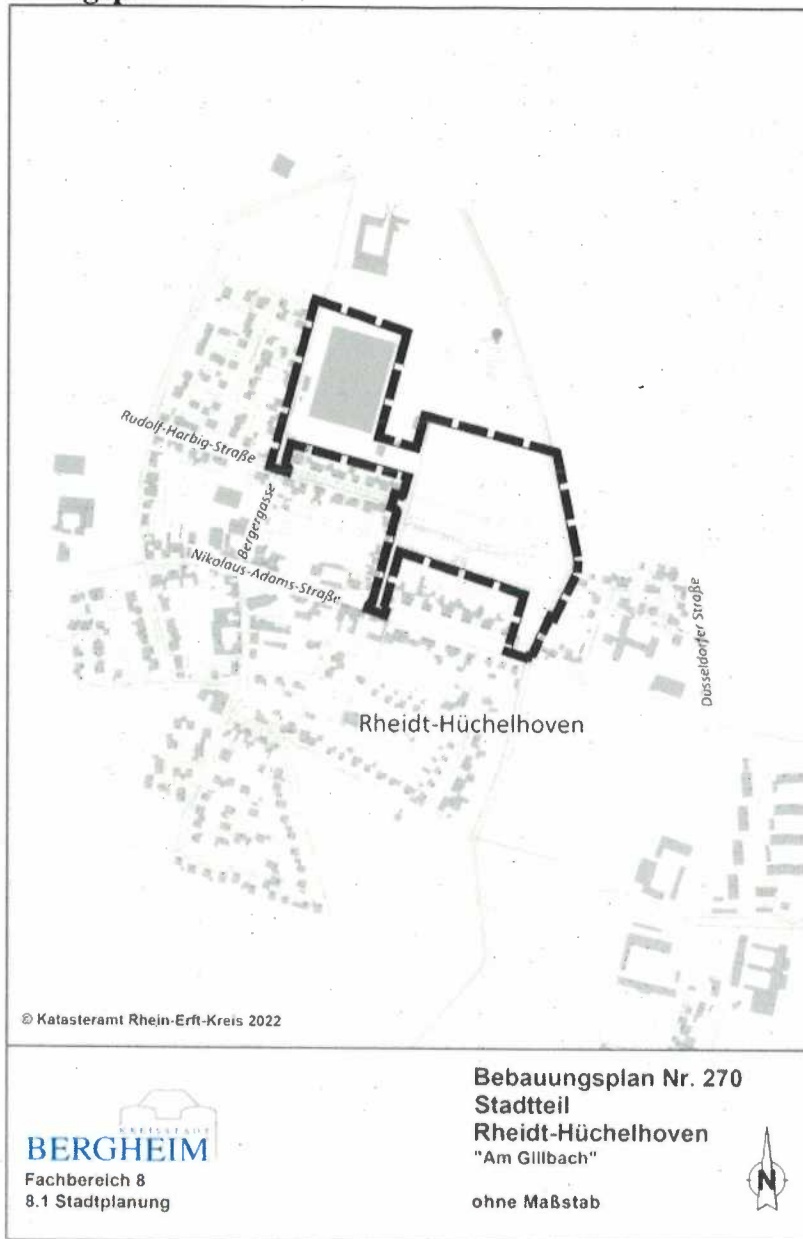
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 23.06.2023

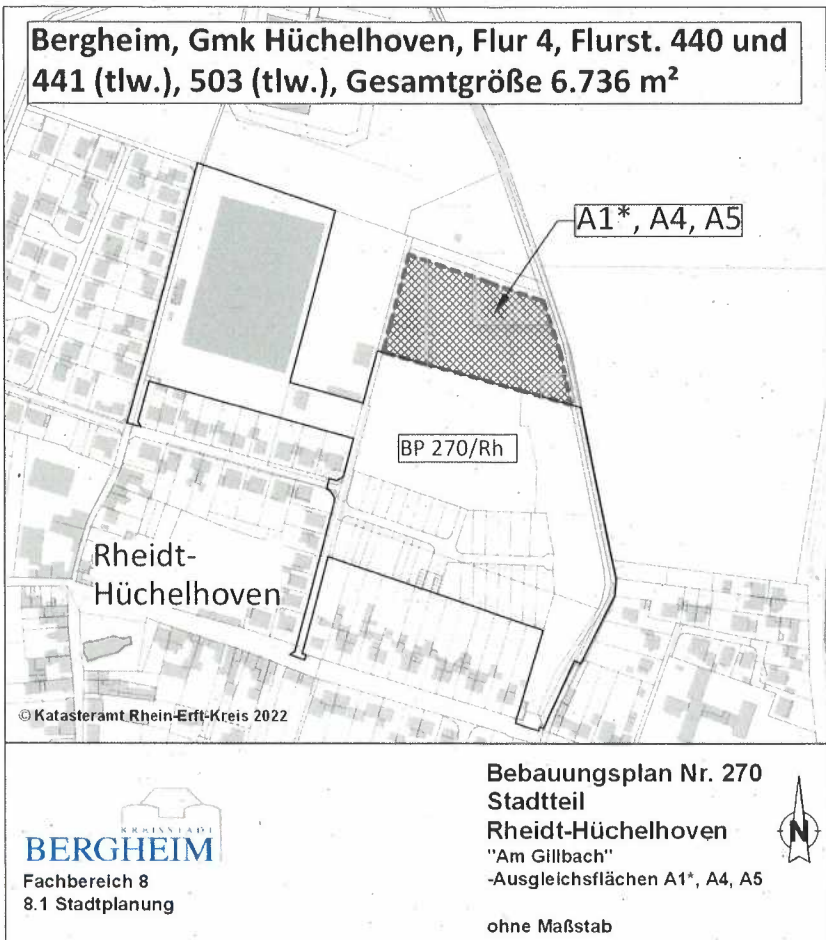


Volker Mießeler
Der Bürgermeister

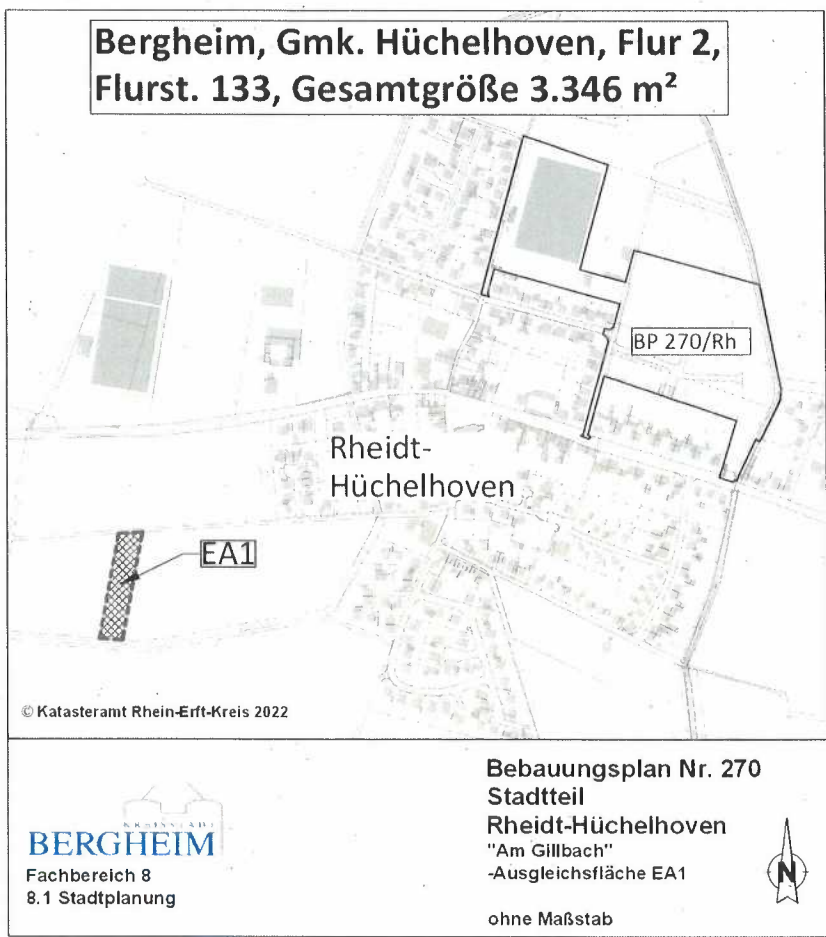
Anlageplan Nr. 1:



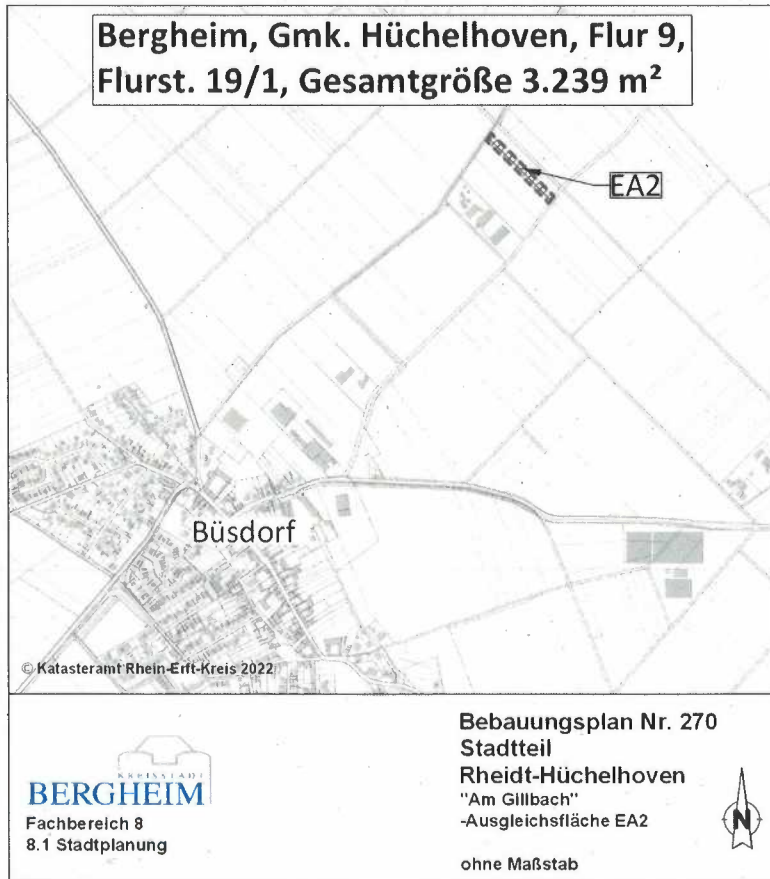
Anlageplan Nr. 2



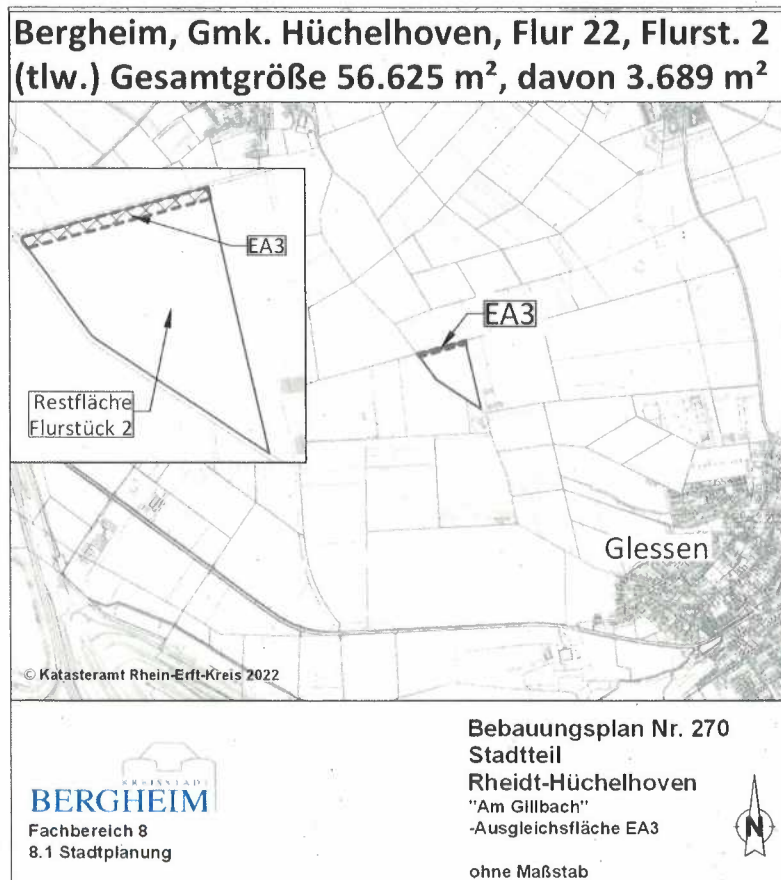
Anlageplan Nr. 3



Anlageplan Nr. 4



Anlageplan Nr. 5



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
I/10 30 30

Pulheim, den 23.06.2023

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028 liegt in der Zeit vom 04. Juli 2023 bis 10. Juli 2023 montags bis donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 - 12.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Zimmer 1.20b, Tel. 808-111, zur Einsicht offen (§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Eine vorherige telefonische Terminabsprache wäre wünschenswert.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, das ist vom 11. Juli 2023 bis einschließlich 17. Juli 2023, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist nach § 37 des GVG bei der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung zu erheben, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften (§ 32 GVG) oder nicht aufgenommen werden sollten (§§ 33, 34 GVG).



Frank Keppeler
Bürgermeister